

| | |
|---|----|
| Bestattungsvorsorge | 1 |
| Testament – Was muss ich beim Erben und Vererben beachten? | 5 |
| BSG: Entlastungsbetrag ist an Qualifikation des Anbieters gebunden..... | 7 |
| Neu: BIVA-Online-Adressverzeichnis Pflege | 9 |
| BIVA-Online-Beiratsschulung: Noch wenige Plätze frei | 9 |
| Neuerscheinung Sammelband: Wie werden wir in Zukunft sterben? | 9 |
| Sozialbündnis macht Druck für Pflegevollversicherung | 9 |
| Neue Broschüre „Das Hospiz im Quartier“ | 10 |
| DZA: Teilhabe Älterer an der Gesellschaft | 10 |
| Altersmedizin bei Krankenhausreform mitdenken..... | 10 |
| Hitzeschutz: Neues Infoportal für Kommunen ist online..... | 10 |
| Bayern: Digitales Demenzregister wächst | 10 |

Das besondere Thema

Bestattungsvorsorge

Es fällt nicht leicht, sich mit der eigenen Beerdigung zu beschäftigen. Aber für die Angehörigen ist es eine große Hilfe, wenn sie die Wünsche und Vorstellungen des Verstorbenen kennen. Im Zustand der Trauer kann es die Planung und Organisation der Bestattung erheblich erleichtern, wenn konkrete Vorstellungen von der Beisetzung dokumentiert sind. Neben den Wünschen zum Ablauf der Bestattung kann auch die Finanzierung bereits vorab geregelt werden.

Planung der Bestattung: Bestattungsverfügung

Wenn es darum geht, Art, Ablauf und Details der Bestattung festzulegen, sollte man eine Bestattungsverfügung aufsetzen. Sie kann frei formuliert werden oder mithilfe einer Musterverfügung

(https://www.test.de/filestore/5273075_Bestattungsverfuegung_interaktiv_20180111.pdf?path=/protected/b6/33/c5633fa9-50cf-459e-a24e-7db6c7633606-protectedfile.pdf&key=989F8921E76335A966095CA3186848C314BD4930).

Mögliche Aspekte sind:

- Wer ist die Vertrauensperson, die meine Wünsche umsetzen soll?
- Welche Art der Bestattung möchte ich?

- Welcher Friedhof und ggf. welches Grab wähle ich?
- Möchte ich eine Trauerfeier? Wenn ja, wo soll sie stattfinden und wer soll eingeladen werden?
- Möchte ich einen Gottesdienst? Wenn ja, wo?
- Soll es ein Trauermahl geben?
- Möchte ich eine Zeitungsanzeige?
- Wünsche bezüglich Aufbahrung, Grabstein, Trauerkarte etc.

Die Bestattungsverfügung muss im Todesfall leicht auffindbar sein. Am besten bewahrt man sie zusammen mit anderen Dokumenten wie z.B. dem Testament auf und teilt dies den Angehörigen mit.

Finanzierung der Bestattung: Welche Möglichkeiten gibt es?

Bestattungsvorsorgevertrag

Eine Bestattung kostet heutzutage schnell mehrere Tausend Euro. Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag bei einem frei wählbaren Bestatter lassen sich zu Lebzeiten die Bezahlung und alle weiteren Details einer Beisetzung regeln. Ein Vergleich mehrerer Angebote ist ratsam. Der Vorsorgevertrag besteht aus einem Vertrag über die Bestattungsleistungen und einem Vertrag über die Finanzierung. Diese erfolgt über einen Treuhandvertrag, das heißt, das Geld für die Bestattung wird bis zum Tod des Kunden von einer Treuhandgesellschaft verwaltet und ist eine Form der Geldanlage.

Tipps: Zahlen Sie den Betrag nur auf ein Treuhandkonto ein und auf keinen Fall direkt an den Bestatter, damit Ihr Geld im Falle einer Insolvenz nicht verlorengeht.

Hinweis bei Hilfe zur Pflege:

Ein Bestattungsvorsorgevertrag ist ein Vorsorgevertrag mit Zweckbindung und Treuhandkonto, der als Schonvermögen gilt. Damit ist er vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt, falls der Vorsorgende bei Pflegebedürftigkeit Hilfe zur Pflege benötigen sollte.

Sterbegeldversicherung

Mit einer Sterbegeldversicherung spart man den Betrag für seine Beerdigung in kleinen Monatsbeträgen an. Sie eignet sich vor allem für junge Menschen mit kleineren Einkommen, da sich die Höhe des Versicherungsbeitrags nach dem Sterberisiko richtet. Fast alle großen Versicherer haben Sterbegeldversicherungen im Angebot.

Sparpläne

Bei einem Sparplan wird monatlich ein bestimmter Betrag auf ein Festgeldkonto oder einen Banksparplan eingezahlt. Vor Abschluss eines solchen Anlagevertrags sollte man prüfen, ob man bei Bedarf kurzfristig kündigen kann.

Der Sparplan für die Beerdigung sollte schriftlich festgehalten und für Angehörige gut erreichbar aufbewahrt werden.

Beamte: Sterbegeld

Angehörige von Beamtinnen und Beamten erhalten Sterbegeld, also einen bestimmten, vom Einkommen des Verstorbenen abhängigen Betrag. Das sollte man bei der Bestattungsvorsorge berücksichtigen.

Sozialbestattungen für Bedürftige

Das Sozialamt springt nur dann für die Bestattungskosten ein, wenn der Nachlass des Verstorbenen nicht ausreicht, keine Bestattungsvorsorge getroffen wurde und/oder die gesetzlichen Erben die Beerdigung nicht finanzieren können. Die sogenannte Sozialbestattung nach § 74 SGB XII umfasst eine einfache Erd- oder Feuerbestattung und je nach Bundesland bzw. Einzelfallentscheidung Leistungen wie Blumenschmuck und Grabkreuz. Auch hier werden in angemessenem Rahmen die Wünsche des Verstorbenen berücksichtigt. In Sonderfällen übernimmt das Sozialamt nur einen Teil der Kosten. Dieser Fall tritt ein, wenn entweder das Einkommen die Bemessungsgrenze nur knapp überschreitet oder die Kosten teilweise aus dem Nachlass bzw. von den Erben bestritten werden können.

Private Pflegezusatzversicherung

Bei Pflegebedürftigkeit zahlt die gesetzliche Pflegepflichtversicherung nur einen festgelegten Betrag, der sich nach dem Pflegegrad richtet – niemals die gesamten Kosten. Das gilt sowohl für gesetzlich als auch für privat Versicherte. Um die Finanzierungslücke im Pflegefall zu schließen, kann eine private Zusatzversicherung sinnvoll sein.

Es gibt drei Arten von Pflegezusatzversicherungen: die Pfl egetagegeldversicherung mit und ohne Förderung, die Pflegerentenversicherung und die Pflegekostenversicherung. Alle drei sind in der Regel an Pflegegrade gekoppelt. Das heißt, sie zahlen dann, wenn die versicherte Person einen Pflegegrad bekommen hat. Oft hängt auch die Leistungshöhe von der Höhe des Pflegegrads ab.

Pflegezusatzversicherungen bieten unterschiedliche Leistungen und Konditionen. Es handelt sich dabei immer um individuelle Angebote von privaten Versicherungsunternehmen. Ein Vergleich verschiedener Anbieter ist auf jeden Fall ratsam.

Grundsätzlich gilt: Die Höhe der Versicherungsprämie, also der monatliche Beitrag für die Versicherung, ist in der Regel von Alter und Gesundheitszustand bei Vertragsabschluss abhängig. Der Pflege-Bahr ist die einzige Ausnahme: Hier zählt nur das Alter.

Pfl egetagegeldversicherung

Die Pfl egetagegeldversicherung ist die beliebteste Form der Zusatzversicherung. Dabei wird im Pflegefall ein Pfl egetagegeld als monatliche Zahlung geleistet. Die Höhe der Tagessätze werden bei Vertragsabschluss festgelegt. Hierbei empfiehlt es sich, die Höhe unabhängig vom Pflegegrad festzulegen, da der Eigenanteil im Pflegeheim ebenfalls davon unabhängig ist. Üblich sind Tagessätze zwischen 10 und 100 Euro, die mit 30 multipliziert den monatlichen Auszahlungsbetrag ergeben.

Darauf sollte man bei Vertragsschluss achten:

- Mit dem Leistungsbetrag sollte im Pflegefall jede Pflegeform finanziert werden können, egal ob ambulant oder stationär, professionell oder von Angehörigen.
- Ab dem Eintritt des Pflegefalls sollte die Beitragspflicht enden.
- Eine Anpassung des vereinbarten Pfl egetagegelds, die sog. Dynamisierung, sollte ohne Gesundheitsprüfung möglich sein.
- Die Versicherung sollte dann zahlen, wenn die Pflegebedürftigkeit von der Pflegeversicherung festgestellt wurde. Die Forderung nach regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen sollte man ausschließen.

Auf jeden Fall Angebote verschiedener Anbieter vergleichen.

Pflegetagegeld mit Förderung: Pflege-Bahr

Bestimmte Pflegetagegeldtarife, sogenannte Pflege-Bahr-Versicherungen, werden mit 5 Euro monatlich vom Staat gefördert. Sie müssen gewisse Bedingungen erfüllen, z.B. darf der Gesundheitszustand keine Rolle spielen und der monatliche Beitrag muss mindestens zehn Euro betragen. Einzig entscheidend für die Beitragshöhe ist das Alter bei Vertragsabschluss.

Gerade weil die Gesundheitsprüfung entfällt, birgt der Pflege-Bahr die Gefahr stark steigender Beiträge, die zudem bei Eintritt des Pflegefalls weitergezahlt werden müssen. Außerdem sind die an einen Pflegegrad gekoppelten Leistungen vergleichsweise niedrig. Daher lohnt sich die staatlich geförderte Versicherung in der Regel nur für Erkrankte, die keine andere Versicherung abschließen können.

Pflegerentenversicherung

Bei einer Pflegerentenversicherung spart man mit seinen Beiträgen ähnlich wie bei einer Kapitallebensversicherung Geld an, das im Pflegefall in Form einer monatlichen, lebenslangen Pflegerente oder einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Leistung richtet sich bei den meisten Versicherern nach dem Pflegegrad und steht zur freien Verfügung. Sowohl der Beitrag als auch die Höhe der Leistung werden bei Vertragsbeginn festgelegt und bleiben stabil, wenn keine Dynamisierung vereinbart wird. Die Beitragszahlung endet, wenn der Pflegefall eintritt. In der Regel zahlen die Anbieter zudem eine Überschussbeteiligung aus, wenn Gewinne erwirtschaftet wurden.

Grundsätzlich liegen die Beiträge bei der Pflegerentenversicherung zwei- bis dreimal so hoch wie bei den anderen Pflegezusatzversicherungen. Von Vorteil ist, dass die Beitragszahlung vorübergehend ausgesetzt werden kann. Zudem gehen bei Kündigung nicht alle Einzahlungen verloren – im Gegensatz zur Pflegetagegeld- und Pflegekostenversicherung.

Pflegekostenversicherung

Wie der Name schon sagt, erstattet eine Pflegekostenversicherung im Pflegefall nur die tatsächlichen Pflegekosten, die per Rechnung nachgewiesen werden müssen – meist unter der Voraussetzung, dass ein Pflegegrad besteht und die gesetzliche Pflegeversicherung bereits gezahlt hat. Das bedeutet auch, dass häusliche Pflege durch Angehörige nicht Gegenstand der Versicherungsleistung ist. Unterkunft und Verpflegung im Heim werden von den meisten Versicherern nicht übernommen.

Außerdem ist in der Regel keine Beitragsbefreiung bei Eintritt des Pflegefalls vorgesehen.

Bei Abschluss einer Pflegekostenversicherungen wird genau festgelegt, welche Pflegeleistungen unter welchen Bedingungen von der Versicherung abgedeckt sind und welche nicht.

Dabei gibt es zwei Tarifmodelle:

Der Eigenanteil wird zu einem vereinbarten Prozentsatz von der Versicherung übernommen. Liegt dieser unter 100 Prozent, muss der Versicherte die Differenz zuzahlen.

Die Versicherung übernimmt den Eigenanteil bis zu einem festgelegten Betrag.

Fazit

Das Risiko, einmal selbst pflegebedürftig zu werden, ist allein deshalb hoch, weil die Lebenserwartung immer weiter steigt. Bisher deckt die soziale Pflegeversicherung nur einen (geringen) Teil der tatsächlichen Pflegekosten ab, und ob sich das System ändern wird, ist ungewiss. Ein Pflegefall bedeutet also in der Regel eine finanzielle Belastung, die unter Umständen das gesamte Vermögen und damit das potenzielle Erbe für die Nachkommen auffrisst. Eine Pflegezusatzversicherung kann das verhindern. Allerdings steigen die Entgelte in Pflegeheimen und die Kosten für die ambulante Versorgung nach wie vor sehr stark an. Die Erhöhungen werden im aktuellen Pflegesystem fast ausschließlich durch die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen getragen. Es ist also unmöglich vorauszusagen, wie teuer die eigene Pflege sein wird und realistisch vorzusorgen. Der BIVA-Pflegeschatzbund ist als Verbraucherschutzverband aktiv, um das zu ändern. Mehr hierzu finden Sie unter <https://www.biva.de/verbraucherschutz/kritik-am-pflegesystem/pflegekosten-muessen-bezahlbar-und-kalkulierbar-sein/>

Um zu entscheiden, ob und welche private Pflegeversicherung sinnvoll ist, sollte man sich folgende Fragen stellen:

- Welche Form der Betreuung wünsche ich mir – ambulant oder stationär?
- Mit welcher Rente kann ich rechnen, wie viel Vermögen habe ich?
- Welche Geldquellen gibt es für den Pflegefall, z.B. eine Immobilie?
- Kann ich mein Vermögen am Lebensende aufbrauchen oder möchte ich etwas vererben?
- Möchte bzw. werde ich Unterstützung von Angehörigen in der Pflege bekommen?
- Kann ich mir eine private Pflegeversicherung mit steigenden Beiträgen überhaupt leisten?

Testament – Was muss ich beim Erben und Vererben beachten?

Viele machen sich keine Gedanken über ihren Nachlass. Zum einen ist das Thema unerfreulich und zum anderen meint man vielleicht, das regelt sich von selbst. Was Viele nicht wissen: die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt nur Verwandte und Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner. Das heißt, wenn es keine gesetzlichen

Erben gibt, erbt der Staat. Es ist daher immer ratsam, ein Testament aufzusetzen, wenn man sein Erbe nach eigenen Vorstellungen regeln möchte.

Wer erbt was?

Die gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB §§ 1924 ff) geregelt und greift immer dann, wenn es kein Testament gibt, das Testament ungültig ist oder im Testament die gesetzliche Erbfolge bestimmt ist. Die gesetzliche Erbfolge sieht zum einen ein Erbrecht für den Ehegatten und zum anderen ein Verwandtenerbrecht für die Hinterbliebenen bzw. Kinder des Verstorbenen vor. Das BGB unterscheidet Erben erster, zweiter und dritter Ordnung.

- Erben erster Ordnung sind die Kinder und (Ur)Enkelkinder des Erblassers,
- Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und Geschwister sowie deren Kinder und Enkelkinder und
- Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Kinder.
- Ehegatten haben ein Sondererbrecht. Obwohl sie mit dem Erblasser nicht verwandt sind, werden sie im Erbfall als erste berücksichtigt. Danach erst folgen die Erben erster Ordnung.

Erbrecht des Ehegatten bedeutet:

- Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner erben ein Viertel des Nachlasses, der Rest geht an die Erben erster Ordnung.
- Gibt es neben dem Ehegatten nur Erben zweiter Ordnung und Großeltern, erbt der Ehegatte die Hälfte des Nachlasses.
- Gibt es neben dem Ehegatten nur Erben dritter Ordnung (Großeltern und deren Kinder), erbt der Ehegatte den gesamten Nachlass.

Bei Paaren, die nicht verheiratet bzw. eingetragene Lebenspartner sind, erben nur die Kinder, sowohl eheliche als auch uneheliche.

Wie sind die Vermögensverhältnisse in einer Ehe geregelt?

Die Vermögensverhältnisse in einer Ehe regelt das Güterrecht. Mit der Eheschließung leben Ehegatten automatisch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Die beiden anderen möglichen Güterstände – Gütertrennung und Gütergemeinschaft – sind Sonderfälle und werden durch einen Ehevertrag geregelt. In Deutschland leben die meisten Eheleute in einer Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet, wenn ein Ehegatte stirbt, erhält der andere zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil ein Viertel des Vermögens. Gegenüber den Erben erster Ordnung also insgesamt die Hälfte und gegenüber den Erben dritter Ordnung Dreiviertel des Vermögens.

Warum ein Testament?

Grundsätzlich ist ein Testament immer sinnvoll, wenn man sein Erbe nach eigenen Vorstellungen regeln und/oder Fakten schaffen und damit Streitigkeiten vermeiden möchte. Vor allem, wer neben der Familie Freunde, andere Personen oder gemeinnützige Einrichtungen bedenken möchte, muss dies in einem Testament regeln. Ebenso verhält es sich, wenn man Erben ausschließen oder beschränken möchte. Dabei gibt es allerdings Grenzen, die im Pflichtteilsrecht geregelt sind.

Pflichtteilsrecht

Laut BGB können Ehegatten, Kinder und Eltern nicht vollständig enterbt werden. Wenn also jemand einen Alleinerben bzw. bestimmte Familienmitglieder vom Erbe ausschließen möchte, so steht ihnen trotzdem ein sogenannter Pflichtteil zu. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbes. Ein vollständiger Erbausschluss ist nur in besonderen Fällen möglich, z.B. bei Vorliegen einer Straftat gegenüber dem Erblasser.

Berliner Testament

Das Berliner Testament ist ein gemeinschaftliches Testament von Ehe- oder Lebenspartnern, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Gleichzeitig bestimmen sie darin, wer nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen erbt. Durch ein Berliner Testament soll sichergestellt werden, dass der überlebende Ehepartner zunächst – auch wenn es Kinder gibt – alles erbt, weil zum Beispiel eine Immobilie vorhanden ist. Diese müsste sonst ggf. verkauft werden, da der verbleibende Partner nur die Hälfte erben würde. Auf den Pflichtteil verzichten Kinder häufig, da sie bei Schlusserbe, also bei Versterben des zweiten Ehepartners, ohnehin erben. Die sogenannte Pflichtteilsstrafklausel kann die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen unterbinden und bei Nichteinhaltung den Ausschluss vom Schlusserbe bewirken.

Wie erstelle ich ein Testament?

Die einfachste Möglichkeit, ein Testament zu erstellen, ist ein sogenanntes privates Testament. Es muss handschriftlich verfasst, gut lesbar und möglichst präzise formuliert sein, eine eindeutige Überschrift („Mein Testament“) haben, mit Datum und Ort versehen und eigenhändig mit vollem Namen unterschrieben sein. Auch alle späteren Änderungen müssen wieder mit Datum und Unterschrift versehen werden.

Beim notariellen Testament erklärt man einem Notar seinen letzten Willen, der diesen dann rechtlich und formal verbindlich formuliert. Das Testament wird notariell beglaubigt und beim Amtsgericht hinterlegt. Änderungen müssen wiederum notariell beglaubigt werden. Vorteile eines notariellen Testaments sind, dass es schwer anfechtbar und sicher aufbewahrt ist.

Urteile

BSG: Entlastungsbetrag ist an Qualifikation des Anbieters gebunden

Die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages von 125,00 € monatlich ab Pflegegrad 1 setzt eine entsprechende Qualifikation des Leistungsanbieters voraus. Die Anforderungen an die Qualifikation können von Bundesland zu Bundesland abweichen.

Sachverhalt

Die Klägerin ist pflegebedürftig mit Pflegegrad 3. Sie macht gegenüber der Pflegeversicherung die Zahlung des Entlastungsbetrages von 125,00 € monatlich

nach §§ 45 b, c SGB XI geltend. Sie hatte während der Corona-Pandemie eine Privatperson mit entlastenden Dienstleistungen wie Wohnungsreinigung, Bügeln und Kochen beauftragt. Die Pflegekasse verweigert die Zahlung, weil die beauftragte Person die nach Landesrecht erforderliche Qualifikation nicht hatte. Die Klägerin meint, dieses sei aufgrund der gesetzlichen Erleichterungen während der Pandemie nicht erforderlich gewesen und klagte gegen die Pflegekasse. Sie rügt die Verletzung von § 150 Absatz 5b Satz 1 SGB XI, sowie des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz.

Das Bundessozialgericht wies die Klage ab.

Urteilsbegründung

Die Sonderregelung des § 150 Absatz 5b Satz 1 SGB XI sei hier nicht einschlägig, da der Dienstleister die erforderliche Qualifikation nicht nachweisen konnte. Grundsätzlich haben pflegebedürftige Menschen ab Pflegegrad 1 Anspruch auf Zahlung des Entlastungsbetrages von bis zu 125,00 € monatlich. Voraussetzung ist nach § 45b SGB XI aber unter anderem, dass die mit der Durchführung der Entlastungsleistungen beauftragte Person die je nach Landesrecht unterschiedlich ausgestaltete Qualifikation nachweisen kann. Diese Regelung ist für den Zeitraum der Corona-Pandemie durch § 150 Abs. 5b SGB XI gerade nicht aufgehoben worden. Die Klägerin meint nun, dass diese unterschiedlichen länderspezifischen Anforderungen dem Gleichheitsgrundsatz widersprüchen. Das sieht das Gericht anders, da es sich um eine gebräuchliche und anerkannte Delegation auf die Länder handele, die der Qualitätssicherung diene. Dies sei sachgerecht, weil die Entlastungsangebote wesentlich auf von Ländern geförderte Initiativen zurückgingen, und dabei eine leistungsstarke wohnortnahe Infrastruktur aufgebaut werden sollte.

Aus vorgenannten Gründen müssten versorgungspolitische Erwägungen außer Betracht bleiben. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass das Erfordernis der Qualifikation zu einer Unterversorgung führen könne, weil etwa in erreichbarer Nähe nicht genügend Angebote vorhanden seien. Dies habe der Bund im Auge zu behalten und zu überprüfen. Es spreche aber derzeit nichts dafür, dass die unterschiedlichen Anforderungen an die Qualifikation zu einer solchen Unterversorgung führten, und dass deshalb der Bund die Rechtssetzungskompetenz wieder an sich ziehen müsste.

Letztlich hat das Bundessozialgericht die Frage offengelassen, weil schon die Voraussetzungen für die Zahlung des Entlastungsbetrages, nämlich die Qualifikation des Dienstleisters, fehle. Diese sei aber auch bei der durch die Corona-Pandemie bedingten Aussetzung des § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI erforderlich gewesen.

BIVA-Tipp

Bevor Sie Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen, erkundigen Sie sich, ob der Dienstleister die erforderliche Qualifikation mit sich bringt. Das erfahren Sie bei Ihrer Pflegekasse.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 30.08.2023 – Aktenzeichen B 3 P 6/23 R

Neu: BIVA-Online-Adressverzeichnis Pflege

Neuer BIVA-Botschafter: Kabarettist Christoph Sieber

Wir freuen uns sehr, dass wir Kabarettist Christoph Sieber als neuen prominenten Botschafter gewinnen konnten! Für ihn ist unser Thema eine Herzensangelegenheit: "Seit 30 Jahren reden wir von Pflegenotstand, aber nichts ändert sich. Der BIVA-Pflegeschatzbund ist die Stimme der Betroffenen und arbeitet daran, dass sich die Politik mit dieser Thematik befasst. Da helfe ich gerne mit."

<https://www.biva.de/verein/biva-botschafter/>

BIVA-Online-Beiratsschulung: Noch wenige Plätze frei

Erstmals bietet der BIVA-Pflegeschatzbund seine bewährten Beiratsschulungen online an. Alle an Beiratsarbeit Interessierten - Beiräte, Fürsprecher/Vertrauenspersonen und Mitarbeitende, die unterstützen - können einfach vom Wohnort aus teilnehmen. Die dreiteilige Veranstaltung startet kommenden Freitag, 13. Oktober. Es sind noch wenige Plätze verfügbar. Weitere Infos finden Sie hier: <https://www.biva.de/veranstaltungen/beiratsarbeit-online/>

Neuerscheinung Sammelband: Wie werden wir in Zukunft sterben?

Wie werden wir Sterben, Tod und Trauer im Jahr 2045 individuell, gesellschaftlich und institutionell behandeln, wie werden sich Bedürfnisse und Erwartungen entwickeln? Wird der Trend zur Individualisierung, Vereinzelung und zum Sterben in Pflegeeinrichtungen fortgeschrieben? Wie wird sich die Digitalisierung auswirken?

Diese Fragen sind Thema eines neuen Sammelbandes, herausgegeben von Professor Wolfgang George, u.a. mit einem Beitrag der BIVA. Mehr: <https://sterben-tod-trauer-2045.de/>

Aus der Presse

Sozialbündnis macht Druck für Pflegevollversicherung

Eine große, parteiübergreifende Mehrheit der Bevölkerung ist für den Ausbau der gesetzlichen Pflegeversicherung zu einer Vollversicherung. Das hat eine repräsentative Forsa-Umfrage im Auftrag des Bündnisses für eine solidarische Pflegeversicherung ergeben, dem auch der BIVA-Pflegeschatzbund angehört. Zudem ergab die Umfrage, dass die meisten die tatsächlich anfallenden Pflegekosten massiv unterschätzen. Mehr: <https://www.biva.de/presse/umfrage-grosse-mehrheit-fuer-vollversicherung-in-der-pflege/>

Neue Broschüre „Das Hospiz im Quartier“

Noch bis Ende 2023 fördert das BMFSFJ mit dem Programm „Sterben wo man lebt und zuhause ist“ innovative Konzepte für die palliative Versorgung. Gerade ist dazu die Broschüre „Das Hospiz im Quartier“ erschienen, die Voraussetzungen, Anforderungen und Tipps zur Hospizarbeit sowie Infos zu den einzelnen Projekten enthält. Sie ist kostenlos erhältlich unter https://hospizprogramm.fgw-ev.de/media/forum_broschuere_hospizprogramm_barrierefrei.pdf

DZA: Teilhabe Älterer an der Gesellschaft

Das Deutsche Zentrum für Altersfragen (DZA) hat differenziert nach Stadt und Land untersucht, in welcher Form sich Personen im Alter zwischen 60 und 90 Jahren in ihrem familiären Umfeld und in der Gesellschaft einbringen. Ergebnis: Städter:innen engagieren sich häufiger außerhalb der Familie als Landbewohner:innen. Weitere Infos unter <https://www.dza.de/presse/pressemitteilungen/aelttere-menschen-bringen-sich-aktiv-in-die-gesellschaft-ein-in-der-stadt-noch-mehr-als-auf-dem-land>

Altersmedizin bei Krankenhausreform mitdenken

Die geplante Krankenhausreform berücksichtigt laut Bundesverband Geriatrie (BVG) noch nicht ausreichend den besonderen Versorgungsbedarf von geriatrischen Patientinnen und Patienten. Der BVG hat dazu ein Positionspapier veröffentlicht, in dem er die offenen Fragen benennt.

https://geriatrie.my.salesforce.com/sfc/p/#1t000000xYcT/a/9Y0000004OIO/twM0FFAztNB99_ndwLhv.vdoa8tKISZ32ygkRBK3BDM

Hitzeschutz: Neues Infoportal für Kommunen ist online

Über 8.000 Hitzetote hat es laut einer Studie im vergangenen Jahr in Deutschland gegeben. Bundesgesundheitsminister Lauterbach und der Deutsche Hausärzterverband haben deshalb eine gemeinsame Initiative zum Hitzeschutz gestartet. Maßnahmen und Aktionspläne für Kommunen, u.a. auch speziell in Pflegeeinrichtungen, gibt es auf dem neuen Infoportal <https://hitzeservice.de/>

Bayern: Digitales Demenzregister wächst

Das Digitale Demenzregister Bayern (digiDEM Bayern) erreicht mit 1500 Studienteilnehmenden aus ganz Bayern einen Rekordstand. Die erhobenen Daten zur Versorgung und Behandlung von Demenzbetroffenen und ihren Angehörigen sollen die Lebensbedingungen verbessern und digitale Unterstützungsangebote ermöglichen. Weitere Infos inklusive Online-Fragebogen unter <https://digidem-bayern.de/>